

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	22.04.2014	1.	Der Bürger ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 356 – Gmkg. Eltersdorf. Er fordert, dass der geplante Weg möglichst nahe an seine Grundstücksgrenze geführt wird und nicht durch das Grundstück hindurch, da er möglichst wenig Land verlieren möchte.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde der Anschluss des Radwegs an den Regnitzweg verändert, demnach um ca. 8m nach Westen verschoben, damit der landwirtschaftliche Verkehr entsprechend der notwendigen Fahrradien die neue Trasse ordnungsgemäß benutzen kann. Eine Verschiebung des Weges an die Flurstücksgrenze und eine daraus resultierende geringere Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 356 – Gmkg. Eltersdorf ist daher nicht möglich. Weiterhin ergibt sich aufgrund des erforderlichen Höhenausgleichs ein größerer Flächenbedarf im Einmündungsbereich des Regnitzwegs.
			2.	Für die abzutretende Fläche fordert der Bürger eine vernünftige Tauschfläche oder einen vernünftigen Verkaufspreis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung ist Gegenstand nachgelagerter Grunderwerbsverhandlungen, für die der Bebauungsplan die Basis bilden wird.
2.	B 2	22.04.2014	1.	Der Bürger ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 326/5 – Gmkg. Eltersdorf. Der Abstand des Weges zum Grundstück des Bürgers beträgt 0,5 m. Der Bürger fordert einen größeren Abstand zwischen seinem Grundstück und dem geplanten Radweg. Er bezieht sich auf die Forderung der Stadt, dass er zwischen seiner Grundstücksgrenze und der Garage einen Abstand von 1,5 m einhalten muss/musste, wodurch er Nutzfläche verloren hat. Der Bürger sieht eine Klage vor.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine öffentliche Verkehrsfläche darf direkt an einem privaten Grundstück angrenzen. Private baurechtliche Belange unterliegen einer Abwägung mit anderen Belangen. Aufgrund der stärkeren Flächeninanspruchnahme des Flurstücks Nr. 327 – Gmkg. Eltersdorf sowie den höheren Grundstückserwerbskosten für die Stadt Erlangen wird von einem größeren Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Radweg abgesehen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Die Befestigung des vorhandenen asphaltierten Wiesengrundweges reiche für die Baufahrzeuge nicht aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Während der Baumaßnahme ist das Gelände entsprechend zu sichern, sodass eine Befahrung des Wiesengrundweges mit Baufahrzeugen gewährleistet ist.
			3.	Aufgrund der auf dem Wiesengrundweg parkenden Pkw sei der Weg für landwirtschaftlichen Verkehr nicht geeignet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Auf dem Wiesengrundweg sind keine Stellplätze ausgewiesen. Demnach darf der vorgesehene Verkehr durch parkende Pkw nicht behindert werden. Gegebenenfalls kann mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen darauf reagiert werden.
			4.	Der B Plan Nr. E 392 sei kein „Lückenschluss“, da weitere Lücken innerhalb des Regnitztalradweges existieren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der geplante Radweg stellt einen Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf dar. Dieser ist sowohl für den innerstädtischen als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung und ist ein wichtiger Schritt zur Realisierung einer durchgehenden Radwegeachse durch das Regnitztal. Der Titel „Lückenschluss“ bezieht sich auf einen Teilabschnitt des Regnitztalradweges und ist daher nicht irreführend.
	B 3	17.05.2014	1.	<u>Wertminderung der Grundstücke:</u> Die massive Bauart des Radweges zur Nutzung für Landfahrzeuge und die Trassenführung durch den Wiesengrund in den Regnitzweg machen aus den existierenden Sackgassen hoch belebte Durchfahrtswege. Den Anwohnern des Wiesengrundweges wird ein extremer Wertverlust ihrer Grundstücke zugemutet, da somit das ruhige Wohnen am Rand eines Land- und Vogelschutzgebietes beeinträchtigt wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücksmarkt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich die Wohngrundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertänderungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausge-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					hen. Zudem sind etwaige Auswirkungen nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.
			2.	<u>Extreme Lärmbelästigung:</u> Für die Anlieger bedeute der Ausbau des Radwegs zur Nutzung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen eine hohe Verschmutzung der Wege vor den Grundstücken und eine extreme Lärmbelästigung, da auch an den Wochenenden, Sonn- und Feiertagen die Bauern aktiv auf den Feldern arbeiten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Von einer extremen Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzgutes Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Verkehr. Weiterhin ist anzumerken, dass Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen nicht verhindert werden können. Jedoch ist der Verursacher nach § 32 StVO verpflichtet, die Verschmutzungen zu beseitigen.
			3.	<u>Unfallgefahr:</u> Der Rad- und Landfahrzeugweg wird auf den Wiesengrundweg geleitet und führt damit eng an den Ein- und Ausfahrten der Grundstücke entlang. Das bedeutet für alle Verkehrsteilnehmer und die Anlieger erhöhte Unfallgefahr, denn es gibt dort keine erhöhten Fußwege, die extra Raum und Übersicht an den Ein- und Ausfahrten schaffen könnten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern wird nicht erwartet. Der Wiesengrundweg ist eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr auf der verkehrsarmen Straße mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	B 4	20.05.2014	1.	<u>Lärmbelästigung:</u> Der geplante Weg wird nur wenige Meter an dem Haus des Bürgers vorbeiführen, nahezu direkt vor der Garagenauffahrt. Der Balkon des Hauses liegt zu dieser Seite. Da der Weg so ausgebaut wird, dass dort auch landwirtschaftliche Fahrzeuge fahren können, ist mit einer auch sonn- und feiertags extremen Lärmbelästigung zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge haben inzwischen enorme Größen erreicht, verbunden mit entsprechenden sehr hohen Dezibelzahlen in diesem geringen Abstand. Der Bürger geht von einer doppelten Lärmbelästigung aus, durch die Radfahrer und durch die Landmaschinen (Landwirte arbeiten von 7 Uhr bis 23 Uhr). Da angenommen wird, dass solch einen Verbindungsweg sowohl alle Landwirte als Anrainer als auch andere Landwirte z.B. zur Durchfahrt nach Hüttendorf nutzen werden, sei von einem nicht mehr abbrechenden Lärmpegel bis spät in die Nacht auszugehen. Ebenfalls seien Radwanderer vermehrt an <i>Sonn-</i> und <i>Feiertagen</i> unterwegs. Für den Bürger sei es in Zukunft nicht mehr möglich, sich ohne ständige Lärmbelästigung auf seinem Balkon oder vor dem Haus aufzuhalten. Der Bürger betont, dass ständiger Lärm gesundheitsschädlich ist, was eine wissenschaftlich anerkannte Tatsache darstelle.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Von einer extremen Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und auch Radfahrer kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzgutes Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Verkehr.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	<u>Erhöhte Unfallgefahr:</u> Durch die Wegeführung entsteht sowohl an der Garagenauffahrt des Bürgers als auch an der Wegeausfahrt zum Regnitzweg eine enorm erhöhte Unfallgefahr. Mit den Radlern und Fußgängern werden vermehrt Kinder unterwegs sein. Auch die Landmaschinen stellen in der zu erwartenden Anzahl ein deutlich erhöhtes Gefahrenpotential dar.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern wird nicht erwartet. Der Wiesengrundweg und Regnitzweg sind öffentliche Verkehrsflächen im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden dürfen. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr auf den verkehrsarmen Straßen mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.
			3.	<u>Erhöhte Einbruchsgefahr:</u> Durch die Anbindung mit dem geplanten Radweg wird das recht abgelegene Grundstück zu einer bisher durch die Wiese abgeschlossenen Seite geöffnet und erheblich peripher frequentiert werden. Es falle damit viel mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit, was immer auch Einbrecher anziehe. Die Anwohner seien demzufolge einer größeren Gefahr für Hab und Gut, im Ernstfall auch für die Gesundheit ausgesetzt. Entsprechende Gegenmaßnahmen an Haus und Grund gehen schnell in den fünfstelligen Bereich, ohne das der Bürger hierfür irgendeine Art von Entschädigung erhalten würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Befürchtung des Anliegers wird nicht geteilt. Die subjektive Einschätzung, dass durch die allgemeine Zugänglichkeit des Regnitzgrundes im Bereich zwischen Wiesengrundweg und Regnitzweg Einbrecher angezogen werden, ist auch angesichts der eher denkbaren Verstärkung der sozialen Kontrolle durch Nutzung des Weges spekulativ. Eine spezifische Erhöhung der Einbruchsgefahr durch die Öffnung des Gebietes für die Allgemeinheit ist nicht erkennbar und stellt eine potentielle Auswirkung dar, die im Ergebnis der Abwägung nicht berücksichtigt werden kann.
			4.	<u>Erhebliche Grund- und Immobilienentwertung:</u> Für eine Immobilie gebe es bekanntlich nur drei Kriterien: Lage, Lage und die Lage. Genau dies treffe für die Immobilie des Bürgers durch ihre Lage im besonderen Maße zu. Gelegen am Überschwemmungsgebiet, mit unverbaubarer Sicht und Ruhe an den Regnitzwiesen. Diese Ruhe würde durch den geplanten Radweg völlig zerstört werden. Zusammen mit den anderen oben angeführten Gründen würde sich der Wert der Immobilie dramatisch verringern. Es sei ein großer finanzieller Schaden zu Ungunsten der An-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücksmarkt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich die Wohngrundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertände-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wohner.	rungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen. Zudem sind etwaige Auswirkungen nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.
			5.	Der Bürger kann auch seit Jahren beobachten, dass zahlreiche Pkw den Wiesenweg nach Hüttendorf benutzen, obwohl dort nicht gefahren werden darf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Einer unerlaubten Nutzung der Wege durch Nichtberechtigte kann durch verkehrsrechtliche Anordnungen und Kontrollen begegnet werden.
	B 5	21.05.2014	1.	Der Bürger ist Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 420 – Gmkg. Eltersdorf. Der Rad- und Landfahrzeugweg würde mit einem Abstand von ca. 5 Metern an den Wohn- und Schlafräumen des Bürgers vorbeiführen, was aktuell bereits durch die Nutzung des vorhandenen Privatweges durch einen einzigen Bauern in den Sommermonaten zu einer starken Beeinträchtigung der Nachtruhe führen. Sollte der Weg erweitert und ausgebaut werden, würde das zu einer drastischen Erhöhung an Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge führen, die vorzugsweise in den Abendstunden unterwegs sind. Außerdem vermutet der Bürger, dass ihm ungehindert ins Schlafzimmer geguckt werden kann. Bedingt durch die erhöhte Lage des Wohnhauses müsste ein ca. 2,5 m hoher Lärm- und Sichtschutz entlang des Wohngebäudes errichtet werden, um die Privatsphäre der Familie zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen würde dies zu einer starken Wertminderung des Anwesens führen, die Wohnqualität würde sinken und die Errichtung des notwendigen Lärm- und Sichtschutzes würde einen	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Von einer drastischen Erhöhung an Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzgutes Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Verkehr. Zudem ist der Regnitzgrund bereits durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine drastische Erhöhung der Anzahl von Landfahrzeugen ist nicht zu erwarten. Ein ca. 2,5 m hoher Lärmschutz wird daher als nicht erforderlich gesehen. Weiterhin können private Belange, wie eine ungehinderte Sicht auf Schlafräume nicht berücksichtigt werden. Zudem ist der Verkehrswert eines Grundstücks von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücks-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				immensen Investitionsbedarf notwendig machen.	markt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich das Wohngrundstück außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertänderungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen. Zudem sind etwaige Auswirkungen sind nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.
			2.	Eine durchaus praktikable Lösung bestünde durch eine Befestigung des bestehenden „Trampelpfads“, der durch die häufige Nutzung von Radfahrern und Fußgängern zwischen den Flurstücksnummern 331/332 – Gmkg. Eltersdorf - entstanden ist.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Diese Variante, die vom Bayerischen Bauernverband (Ortsverband Eltersdorf) vorgelegt wurde, wurde bereits geprüft. Wegen u.a. einer höheren Flächenversiegelung, einem höheren Eingriff in Natur und Landschaft, höheren Baukosten und der sehr umwegigen Fahrt sowohl für die Eltersdorfer als auch für den regionalen Fahrradverkehr wird diese Variante als nicht geeignet angesehen und ist daher nicht weiterverfolgt worden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	B 6	21.05.2014	1.	Die Angabe der Stadt Erlangen, dass dem Bau eine überregionale Bedeutung des Bayernradwegnetzes und bessere Radwegeinfrastruktur des Ortsteiles Eltersdorf zukommt, sei nicht haltbar. Überregional stehen die beidseitig gut ausgebauten Radwege entlang dem Main-Donau-Kanal zur Verfügung, welche mit wunderbarer Idylle entlang der Wasserstraße führen. Was die Radwegesituation in Eltersdorf anbelangt, so sei den Eltersdorfern – vor allem auch den Schulkindern – mit dem Radwegebau nicht geholfen, denn nur ein kleiner Prozentsatz von 15-20% würde diesen geplanten Wiesenradweg nutzen können. Alle anderen, deren Wohnsitz sich in einer gewissen Entfernung südlich vom Wiesengrundweg bzw. nördlich vom Regnitzweg befindet, könnten auch nicht diesen Weg, sondern wohl die Eltersdorfer Straße benutzen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es soll eine durchgängige Radachse im Regnitztalbereich geschaffen werden, die sowohl für den überregionalen Radverkehr als auch für den innerstädtischen Radverkehr von großer Bedeutung ist. So wird durch den geplanten Fuß- und Radweg das Bayernnetz für Radfahrer ergänzt und die Lücke des Regnitztalradweges in Höhe des Eltersdorfer Ortskerns geschlossen. Außerdem wird die ortsnahe Trasse, die für Fußgänger, Fahrradfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen ist, aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet. So soll sie u.a. als Ersatz für die momentan einzige Nord-Südverbindung auf der stark befahrenen Eltersdorfer Straße (ca. 11.500 Kfz/24h, davon ca. 600 LKWs) fungieren. Der Verweis des Bürgers auf den vorhandenen Radweg entlang des Main-Donau-Kanals, der für die städtebaulichen Zielstellungen ausreiche, ist daher nicht nachvollziehbar. Auch sind die Berechnungen rein spekulativ.
			2.	Es gebe auch die Möglichkeit über die überwiegend verkehrsberuhigten Zonen der Wenzel-Alfred-Straße, ein kurzes Stück der Weinstraße, Egidien-, Volckamer Straße und Holzschuherring die Gefahrenstellen der Eltersdorfer Straße zu umgehen. Es müsste nur entsprechend beschildert und markiert werden. Selbst entlang der Eltersdorfer Straße wäre der Ausbau eines Radweges möglich. Von der Wenzelstraße bis zur Bushaltestelle auf der Ostseite, weiter über eine Fuß- und Radwegeampel (die bereits vorhandene müsste nur um 50 Meter versetzt werden) auf die Westseite wechselnd und in einen Kreisverkehr am Egidienplatz mündend. Dann entlang der Westseite bis zum Regnitzweg. Es sei nicht zu verstehen, dass nur, weil jetzt Gelder, welche über das Konjunkturpaket zur Verfügung ste-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die vom Bürger vorgeschlagenen Varianten widersprechen dem bereits erläuterten Vorhaben, eine durchgängige Radwegachse im Regnitztalbereich und eine Umgehung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße zu schaffen, da zum einen die Radwegeachse im Regnitztal weiterhin unterbrochen sein würde und zum anderen eine Überquerung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße bei beiden Varianten notwendig wäre. Ein ausgebauter Radweg entlang der Eltersdorfer Straße ist aus Platzgründen nicht möglich.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				hen und die Staatsverschuldung immer weiter in die Höhe treiben, dieser Weg gebaut werden muss. Andererseits seien für dringende Reparaturen an Gebäuden und Schulen keine Gelder da.	
			3.	Durch den Bau des geplanten Weges im Landschaftsschutzgebiet des Regnitzgrundes würden vor allem Hundehalter angezogen, was zur enormen Verunreinigung der angrenzenden Wiesenflächen durch Hundekot und auch Abfall, leere Dosen und Trinkflaschen, Plastikmüll etc. führen würde. Dass der Hundekot dann über die Erntemaschinen in den Futterkreislauf gelange und zu Erkrankungen der Rinder bzw. Milchkühe sowie Verunreinigung der Milch und -produkte führe, sei kein Geheimnis. Diese Tatsache sei eine unzumutbare Belastung für die Bevölkerung allgemein und nicht verantwortbar. Selbst die Anbringung von Abfalltüten für Hundekot würde die Situation nicht verbessern. In zahlreichen Presseberichten und Stellungnahmen von Medizinern werde immer wieder auf die Gefahren von Erkrankungen bei Mensch und Tier hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Jedermann durch Hundekot verseuchte Lebensmittel aufnehmen und daran erkranken kann. Es wäre daher verantwortungslos dieses Vorhaben weiter zu verfolgen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können. Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanleinzone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleinpflcht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes erzielt und auch die negativen Begleiterscheinungen für die Landwirtschaft weitestgehend gelöst werden.
			4.	Der geplante Ausbau mit einer Asphaltdecke – auch für Befahrung durch schwere, landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet – würde einen entsprechenden Unterbau erfordern. Die veranschlagten Kosten in Höhe von 120.000 € würden dafür in keiner Weise ausreichen. Durch die vorgesehene Asphaltdecke würden sich langfristig auch Bitumenauswaschungen in die angrenzenden Wiesen und somit eine Umweltbelastung ergeben.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Umweltbelastungen durch den bituminierten Radweg werden nicht gesehen. Da der Einsatz von wassergebundener Decke im Überschwemmungsgebiet nicht geeignet ist, hat man die bituminierte Befestigung gewählt, die eine weitaus längere Lebensdauer aufweisen kann.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5.	Die vorgesehenen Bäume stellen eine weitere Belastung für die Landwirte dar, da erstere ihre Wurzeln in die Wiesenflächen treiben und dort Wasser und Nährstoffe entziehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im derzeitigen Entwurf sind Neupflanzungen von Bäumen auf der bereits existierenden öffentlichen Grünfläche zwischen dem Wiesengrundweg und der Schießhausstraße vorgesehen. Eine Belastung der westlich des Radweges angrenzenden Wiesenflächen kann aufgrund eines Abstandes von ca. 9 m nicht erkannt werden.
			6.	Die Eigentümer sind durch die Radwegplanung im Regnitzgrund mit dem Grundstück Flst. Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf direkt betroffen, welches in einer unzumutbaren Art und Weise zerschnitten wird, womit sie auf gar keinen Fall einverstanden sind. Die weitere Bewirtschaftung würde dadurch erheblich erschwert.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Grünland.
			7.	Für dieses – und auch zahlreiche am Hutgraben gelegenen Wiesengrundstücke besteht ein uraltes, im Grundbuch eingetragenes Wasserrecht, nach welchem an bestimmten Tagen im Jahr Wasser aus dem Hutgraben in die Wiesen geleitet werden kann, was zu einer Überschwemmung dieser führt. Somit würde auch der geplante Radweg unter Wasser stehen. Auch die Planung, den Radweg auf dem Grundstück des Ehepaars u.a. auch entlang dem Hutgraben verlaufen zu lassen und dadurch die Verbindung zum Hutgraben „abzuschneiden“ wird das Ehepaar nicht akzeptieren.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Radweg wird entsprechend seiner Lage im Überschwemmungsgebiet bituminös ausgebaut. Eine zeitweise Überschwemmung des Weges steht den Planungszielen nicht entgegen. Die Regelung bezüglich des im Grundbuch eingetragenen Wasserrechts wird im Rahmen der nachgelagerten Grundstücksverhandlungen geklärt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			8.	Nachträglich möchten die Eigentümer auf die Möglichkeit hinweisen, den geplanten Radweg ab der Autobahnbrücke in südliche Richtung entlang der Regnitz bis zur Hüttendorfer Brücke verlaufen zu lassen und somit wäre der sogenannte „Lückenschluss“, der keiner ist, am einfachsten hergestellt. Hier würde ein völlig normaler Radweg ausreichen und der Flächenverlust und die Baukosten wären deutlich niedriger. Städte und Kommunen sind ohnehin gesetzlich gehalten die Randstreifen entlang von Flüssen und Gewässern käuflich zu erwerben. Somit wären beide Bestrebungen der Stadt in einem Aufwasch erledigt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Diese Variante wird u.a. auf Grund des erhöhten Flächenverbrauchs, des erhöhten Eingriffs in Natur und Landschaft, der erhöhten Hochwassergefahr entlang der Regnitz, der nicht gegebenen ortsnahen Umfahrung der Eltersdorfer Straße und dem höheren Kostenaufwand für die Stadt, als nicht praktikabel angesehen.
	B 7	Email 21.05.2014	1.	Der Bürger bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung. Durch den Radweg wird eine An- bzw. Zerschneidung seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke befürchtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Grünland.
			2.	Der Bürger sieht eine Gefährdung für seine Tiere durch Hundekot, Schmutz und Abfall, der durch ein vermehrtes Aufkommen von Hunden und Personen entstehe (Radfahrer und Spaziergänger hinterlassen ihre Abfälle). Hundekot im Futter führe bei Wiederkäuern zu schweren Krankheiten, bis hin zum Tod.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können. Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanleinzone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleinpflcht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes erzielt und auch die negativen Begleiterscheinungen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					nungen für die Landwirtschaft weitestgehend gelöst werden.
	B 8 (Unterschriftenliste mit 12 Unterschriften)	26.05.2014	1.	<u>Wertminderungseffekt der Grundstücke:</u> Die massive Bauart des Radweges zur Nutzung für Landfahrzeuge und die Trassenführung durch den Wiesengrundweg sowie an den Grundstücken Flst.-Nrn. 420 und 420/1 der Gemarkung Eltersdorf in den Regnitzweg machen aus den existierenden Sackgasen hoch belebte Durchfahrtswege. Den Anwohnern des Wiesengrundweges werde damit ein extremer Wertverlust ihrer Grundstücke zugemutet, da somit das ruhige Wohnen am Rand eines Landschafts- und Vogelschutzgebietes zunichte gemacht werde.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Verkehrswert eines Grundstücks ist von vielen Faktoren abhängig. So berücksichtigt der Grundstücksmarkt auch Umstände, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Auswirkungen, welche die Planung in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben können, stellen für die planerische Abwägung keine erheblichen Belange dar, zumal sich die Wohngrundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Wertänderungen an Grundstücken nicht in die Abwägung einzustellen, sondern nur faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen. Zudem sind etwaige Auswirkungen nicht derart, als dass sie erheblich sind bzw. in einem landwirtschaftlich geprägten Ortsteil bzw. Ortsteilrand nicht in Kauf genommen werden müssten.
			2.	<u>Extreme Lärmbelästigung:</u> Der Ausbau des Radweges zur Nutzung von Landfahrzeugen bedeute für die Anrainer eine extreme Lärmbelästigung und Verschmutzung der Wege vor den Grundstücken. Bekannt sei, dass die Bauern auch an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen auf den Feldern aktiv sind.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Von einer extremen Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge kann nicht ausgegangen werden. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wurde bereits erläutert, dass umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. So können Lärmgrenzwertüberschreitungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus dem zu erwartenden Verkehr werden auch keine relevanten zusätzlichen Luftbelastungen erwachsen. Aus der Sicht des Schutzgutes Mensch bietet der geplante Fuß- und Radweg unbestreitbare Vorteile im Bereich der Naherholung und der Substitution von motorisiertem Fahrverkehr durch nichtmotorisiertem Ver-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					kehr. Weiterhin ist anzumerken, dass Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen nicht verhindert werden können. Jedoch ist der Verursacher nach § 32 StVO verpflichtet, die Verschmutzungen zu beseitigen.
			3.	<u>Unfallgefahr</u> Der Rad- und Landfahrzeugweg wird auf den Wiesengrundweg geleitet und führt damit eng an den Ein- und Ausfahrten der bebauten Grundstücke entlang. Das bedeute für alle Verkehrsteilnehmer und die Anrainer erhöhte Unfallgefahr, denn es gibt dort keine erhöhten Fußwege, die extra Raum und Übersicht an den Ein- und Ausfahrten schaffen könnten. Für Kinder werde der Wiesengrundweg damit zur Todesfalle. Gleiches treffe für die Anrainer mit den Grundstücken Flst.Nrn. 420 und 420/1 der Gemarkung Eltersdorf zu.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern wird nicht erwartet. Der Wiesengrundweg ist eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichen Verkehr auf der verkehrsarmen Straße mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.
			4.	Die Bürger sind der Meinung, dass der geplante Radweg keine Lücke in Richtung Norden und in Richtung Süden schließe. Der Bauabschnitt stehe isoliert im Raum. Der Titel „Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf“ sei daher irreführend.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der geplante Radweg stellt einen Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf dar. Dieser ist sowohl für den innerstädtischen als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung und ist ein wichtiger Schritt zur Realisierung einer durchgehenden Radwegeachse durch das Regnitztal. Der Titel „Lückenschluss“ bezieht sich auf einen Teilabschnitt des Regnitztalradweges und ist daher nicht irreführend.
			5.	Die „Schaffung einer sinnvollen Wegeverbindung für Pendler und Freizeitsuchende zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen fern der Autostraßen“ sei mit diesem Radweg auch nicht gegeben. Mit einer klaren Wegebeschilderung für Radfahrer könnten diese unproblematisch durch die Eltersdorfer Siedlung geführt werden. Der Kostenaufwand reduziere sich auf nahezu Null.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Radweg stellt einen weiteren Schritt zur Realisierung einer durchgängigen Radachse (Nord-Süd) im Regnitztalbereich dar, der sowohl eine überregionale Bedeutung im Bayernnetz hat, als auch eine innerstädtische Bedeutung, da die Radwegeverbindungen im Bereich der Stadt Erlangen weiter komplettiert werden sollen. Ein wesentlicher Faktor spielt hierbei, dass die Gefahrenzone Eltersdorfer

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Straße, die durch einem sehr hohen Kfz-Aufkommen geprägt ist, umfahren werden kann, da derzeit entlang der nordsüdlich verlaufenden Radwegeverbindung durch Erlangen im Bereich des Ortszentrums Eltersdorf auf diese Straße ausgewichen werden muss. Die von den Bürgern vorgeschlagene Wegebeschilderung durch die Eltersdorfer Siedlung widerspricht dem bereits erläuterten Vorhaben, eine durchgängige Radachse im Regnitztalbereich und eine Umgehung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße zu schaffen, da zum einen die Radachse im Regnitztal weiterhin unterbrochen sein würde und zum anderen eine Überquerung der Gefahrenstelle Eltersdorfer Straße notwendig wäre.
			6.	Die „Verbesserung der innerörtlichen Wegeverbindung“ würden nur die Radfahrer genießen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der geplante Radweg wird auch für den Fußgängerverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.
			7.	Die „Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen“ treffe überhaupt nicht zu, denn alle landwirtschaftlichen Flächen entlang des geplanten Radweges seien über die existierenden Stichstraßen in den Wiesengrund sehr gut erreichbar. Ansonsten würden die Landwirte nicht derartig ablehnend gegenüber dem geplanten Radweg sein.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Da der Radweg auch für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut und freigegeben wird, wird voraussichtlich die Eltersdorfer Straße weniger durch landwirtschaftliche Fahrzeuge beansprucht, da die Landwirte durch den neuen Weg nicht mehr auf die Eltersdorfer Straße ausweichen müssen um auf die nördlich gelegenen Felder zu kommen. Zudem wurde ein Ausbau des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr seitens des Bayerischen Bauernverbandes begrüßt.
			8.	Die „Erschließung des Erholungsraumes Regnitztal“ hänge nicht von dem geplanten Radweg ab. Der Zugang durch die existierenden Stichstraßen in den Wiesengrund sei bereits vorhanden und werde auch heute schon rege genutzt.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die existierenden Stichstraßen wie z.B. der Regnitzweg oder die Konrad-Haußner-Straße führen zwar zum Regnitztalradweg, doch geben diese keine Antwort auf eine Realisierung einer durchgängigen Nord-Süd-Radachse im Regnitztalbereich, welche die Erschließung des Erholungs-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					raumes Regnitztal verbessern soll.
			9.	Die städtebaulichen Ziele werden nur marginal erreicht mit einem exorbitanten Aufwand von ca. 140.000 € und wahrscheinlich noch mehr. Demgegenüber werde einfach in Kauf genommen, dass die Anrainer des geplanten Radweges Belastungen im erheblichen Maße auf sich nehmen müssen. Es erstaunt die Bürger, dass die vom Ortsbeirat Eltersdorf vorgeschlagene Trassenführung des Radweges der Stadt zu teuer sei und deshalb abgelehnt werde und mit den Ausgaben von 140.000 € für den geplanten Radweg mit nur geringem Mehrwert gebaut werden solle.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Sinne des Allgemeinwohls soll die vorliegende Planung umgesetzt werden. Belastungen für die Anrainer im erheblichen Maße können nicht gesehen werden. Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2014 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da diese eine unwirtschaftliche Doppelschließung darstellt und Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € erzeugt.
			10.	Die Bürger beantragen den Stopp der Planung B-Plan Nr. E 392 – Lückenschluss des Regnitztalradweges Eltersdorf.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 392 wurde am 15.09.2009 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrats mit dem Ziel beschlossen, die Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern zu schließen, was sowohl für den innerstädtischen Radverkehr als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung ist. Die Zielsetzungen dieser Bauleitplanung haben sich nicht geändert. So soll das Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB fortgesetzt werden.
	B 9	26.05.2014	1.	Der Bürger bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Eltersdorf und ist auf seine Pachtflächen angewiesen. Er ist nicht bereit von den Grundstücken mit den Flurstücknummern 355 und 356 – Gemarkung Eltersdorf Flächen bereitzustellen bzw. abzugeben, da diese Wiesen die Futtergrundlage für seine Rinder und die Grundlage seiner Existenz darstellen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Grünland.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Der Bürger sieht sein Fahrrecht zum Grundstück Flst.Nr. 23 – Gemarkung Eltersdorf über das Grundstück Flst.Nr. 420/1 - Gemarkung Eltersdorf beeinträchtigt, da er durch die Benutzung des Weges von Radfahrern und Fußgängern nicht ungehindert auf sein Grundstück fahren kann. Außerdem ist er der Meinung, dass seine Hofstelle vermehrt durch Spaziergänger unbefugt betreten wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde der Anschluss des Radweges an den Regnitzweg verändert, demnach um ca. 8 m nach Westen verschoben, damit der landwirtschaftliche Verkehr entsprechend der notwendigen Fahrradien die neue Trasse ordnungsgemäß benutzen kann. Demzufolge ist eine Inanspruchnahme des Grundstücks Flst. Nr. 420/1 für den Ausbau des Radweges im Entwurf des B-Plans Nr. 392 nicht mehr vorgesehen. Die Einwände bezüglich der vermuteten Beeinträchtigung des Fahrrechts und des unbefugten Betretens der Hofstelle können daher nicht nachvollzogen und im Ergebnis der Abwägung nicht berücksichtigt werden.
			3.	Der Bürger vermutet, dass nach der Realisierung des Radweges auch hier verstärkt Probleme mit Hundehaltern (Freilaufende Hunde und Hundekot in der Wiese) und Fußgänger, die sich nicht an den Verlauf des Weges halten, auftreten werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können. Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanleinzone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleinpflcht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes erzielt werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4.	Der Bürger ist nicht mit der Ausweisung von Ausgleichsflächen einverstanden, weil diese Flächen der Landwirtschaft entzogen werden und diese nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die Eltersdorfer und Tennenloher Landwirte mussten in den letzten Jahren viele Hektar an wertvollen Wiesen und Äcker für Ausgleichsmaßnahmen abgeben.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Einwände können nicht berücksichtigt werden, da nach den gesetzlichen Vorgaben (Art. 6a BayNatSchG) jeder Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). So müssen auch im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, die innerhalb des Plangebiets entlang des Eltersdorfer Bachs und außerhalb des Plangebiets auf bereits vorhandenen Ökokontoflächen der Stadt Erlangen nachgewiesen werden.
			5.	Die Ausführung des Baus dieses Radweges sei, wenn östlich von Eltersdorf eine Umgehungsstraße realisiert werde, nicht erforderlich. Die Eltersdorfer Straße sei dann verkehrsberuhigt und könne somit ungehindert ohne Risiko von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden. Eine Ausweichmöglichkeit im Wiesengrund würde dann nicht mehr benötigt werden und das kostbare Land müsste nicht vergeudet werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Umgehungsstraße östlich von Eltersdorf stellt keine Antwort auf die Zielstellung der vorliegenden Planung dar. Damit soll u.a. ein gesicherter Radweg unmittelbar am Eltersdorfer Ortskern sowie eine durchgängige Radachse im Regnitztalbereich geschaffen werden, die sowohl von innerstädtischer als auch von überregionaler Bedeutung ist.
			6.	Bei einer Realisierung muss der Weg so ausgebaut und zugelassen werden, dass er mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt werden kann und darf.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. Der geplante Weg ist für landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen und wird entsprechend geplant und ausgebaut.

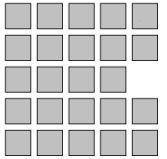
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			7.	Es wird darauf bestanden, dass der Radweg nicht gebaut wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 392 wurde am 15.09.2009 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrats mit dem Ziel beschlossen, die Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern zu schließen, was sowohl für den innerstädtischen Radverkehr als auch für den überregionalen Radverkehr von großer Bedeutung ist. Die Zielsetzungen dieser Bauleitplanung haben sich nicht geändert. Deshalb soll das Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB fortgesetzt werden.
	B 10	26.05.2014		Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Eltersdorf legt gegen den Bebauungsplan Widerspruch ein und gibt folgende Stellungnahme ab: Die geplante Trassenführung des Radweges zwischen Schützenhaus Eltersdorf und Regnitzweg, in Verbindung mit einem Ausbau, der eine Befahrung mit Landmaschinen zuließe (-und nur das wäre denkbar-), würde im Vergleich zum Nutzen einen unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauch verursachen. Nachdem aufgrund des Ausbaus des Schienennetzes der Deutschen Bahn und diverser anderer Bebauungen im Ort momentan unzählige Hektar an wertvollen, nutzbaren Ackerflächen verloren gehen, kann dem weiteren Landfraß durch eine weitere Verbauung durch das eigentliche Projekt und der zusätzlich auszugleichenden Flächen nur vehement widersprochen werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Sinne des Allgemeinwohls soll die Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern geschlossen werden. Die vorliegende Planung gilt u.a. im Hinblick eines so gering wie möglich zu haltenden Flächenverbrauchs, aber auch bezüglich verkehrsplanerischer und wirtschaftlicher Belange, als die geeignetste Variante. Weiterhin ist jeder Verursacher eines Eingriffs nach den gesetzlichen Vorgaben (Art. 6a BayNatSchG) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). So müssen auch im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, die innerhalb des Plangebiets entlang des Eltersdorfer Bachs und außerhalb des Plangebiets auf bereits vorhandenen Ökokontoflächen der Stadt Erlangen nachgewiesen werden.
	B 11	26.05.2014		Der Bürger 11 betreibt als Jagdpächter im GJR Eltersdorf Niederwildhege von Hase, Fasan und Rebhuhn, die in ihrem Bestand in ganz Deutschland sehr stark rückläufig sind, und teilweise bereits auf der „Roten Liste“ stehen. Durch den hohen Einsatz der Jagdpächter sei es ihnen gelungen in den letzten Jahren die Bestände an Hase und Fasan stabil zu	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken stellen eine subjektive Einschätzung dar, die von der planenden Gemeinde nicht als städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. So sind nach gängiger Rechtsprechung potenzielle Änderungen nicht in die Abwägung einzustellen, sondern faktische und

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				halten, bzw. leicht anzuheben. Ein Ausbau des bestehenden Radweges und eine zusätzliche Verbindung der beiden Punkte Schützenhaus Eltersdorf und Regnitzweg würde eine erhebliche Erhöhung des Publikumsverkehrs bedeuten. Unvermeidbar wäre auch, dass hierdurch wesentlich mehr Hundehalter den Wiesengrund als Hundeauslauf missbrauchen würden. Die momentan ohnehin schon sehr hohe Anzahl von freilaufenden Hunden und unvernünftigen Spaziergängern, die nicht auf den Wegen bleiben und ihre Hunde anleinen, erschweren ihre Aufgabe nach dem Bayerischen Jagdgesetz (Art. 1 BayJG Abs. 1 und 2). Steigt durch den Ausbau des Radwegeabschnitts das Aufkommen an Freizeit- und Erholungssuchenden weiter an und nimmt die Beunruhigung weiter zu, würde es nicht mehr möglich sein, die Bestände weiterhin zu sichern und Hase, Fasan und Rebhuhn werden auch bei uns vollständig von der Bildfläche verschwinden. Der Bürger bittet daher, bei einer weiteren Planung vor allem das „Kosten/ Nutzenverhältnis“ zu berücksichtigen, und abzuwägen, welcher teure Preis, - ungeachtet des finanziellen Aspektes – 800 Meter Radweg anstatt 3 Minuten Umweg für unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt haben werden.	unmittelbare Beeinträchtigungen, die von einer geplanten Baumaßnahme ausgehen können. Anzumerken ist allerdings, dass diese Thematik Gegenstand der Bestrebungen der Stadt Erlangen ist, die Landschaftsschutzverordnung dahingehend zu ändern, dass das Landschaftsschutzgebiet Regnitztal zwischen dem 1.3. und 30.9. eines Jahres als Hundeanleinzone ausgewiesen wird. Durch die temporäre Anleinpflcht in der Vogelbrutzeit könnte eine deutliche Verbesserung des Vogelschutzes erzielt und auch die negativen Begleiterscheinungen für die Jagd weitestgehend gelöst werden.

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 10.04.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	26.06.2014	1.	Das AELF Fürth nimmt auf seine Stellungnahme vom 4.12.2009 Bezug, da nach dem aktuellen Sachstand keine darüber hinausgehenden Anregungen möglich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2.	Die Stellungnahme vom 04.12.2009 lautet wie folgt: Bereich Landwirtschaft Die vorgesehene Befahrbarkeit des Radwegs für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird begrüßt. Dies entlastet die engen Ortsstraßen von Eltersdorf von landwirtschaftlich begründetem Verkehr und verringert die Unfallgefahr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2.1.	Es wird gebeten, dass die Straßenradien bei der Anbindung des Radwegs an die Eltersdorfer Straße und am alten Trafohaus so großzügig gestaltet werden, dass keine Behinderung für landwirtschaftliche Gespanne entsteht.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Der entsprechende Radius am alten Trafohaus wurde den landwirtschaftlichen Gliederzügen angepasst. Da sich die Eltersdorfer Straße nicht im Geltungsbereich des B-Plans Nr. E 392 befindet bzw. keine Anbindung des Radwegs an die Eltersdorfer Straße vorgesehen ist, kann die geforderte Anpassung der Straßenradien an die Eltersdorfer Straße nicht berücksichtigt werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3.	Sicherung der Pflege für die verbleibenden landwirtschaftlichen Restflächen Die Gestaltung der für die Landwirtschaft verbleibenden Flächen sollte unbedingt so sein, dass diese rationell zu bewirtschaften sind, möglichst lang, rechtwinklig und mit parallelen Grenzen. Unbedingt zu vermeiden ist eine Zerstückelung der Restflur. Ansonsten sind durch den kommunalen Eingriff die landwirtschaftliche Nutzung und damit die Pflege dieser Flächen bereits mittelfristig gefährdet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Es wurde versucht, Zerschneidungen und Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Da jedoch eine sinnvolle Trassenvariante ohne Flächenverschnitte nicht möglich ist, erhielten die verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Belange bei der Wahl der Trassenvariante ein höheres Gewicht als der Flächenverbrauch von Acker- und Grünland.
			3.1.	Konkret wird gebeten, bei der Wiesenfläche Flst.-Nr. 349 den Radweg möglichst nahe an den Außengrenzen entlangzuführen und zur Erreichung des Zieles bereits den Grabenübergang schräg auszurichten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Fläche zwischen dem Eltersdorfer Bach und dem Radweg im Bereich des Flurstücks Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf ist aufgrund der erforderlichen Überquerung des Eltersdorfer Bachs mit einer Brücke nicht zu vermeiden. Gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegbau (Stand: Oktober 2005) sind Kurven so weit von der Brücke entfernt vorzusehen, dass eine Verbreiterung des Bauwerks nicht erforderlich wird. Anzumerken ist, dass die Fläche zwischen dem Eltersdorfer Bach und dem Radweg im Bereich des Flurstücks Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen ist. So soll diese Fläche als natürlicher Lebensraum (Uferschutzstreifen) langfristig der Eigenentwicklung überlassen werden.
			3.2.	Weiterhin wird wegen der erwünschten parallelen Bewirtschaftung der Restfläche Flst.-Nr. 327 angeregt, die vorgesehene Baumbepflanzung wenigstens im Norden zu reduzieren und durch eine Wandbegrünung oder Strauchbepflanzung zu ersetzen. Eventuell kann die Baumbepflanzung gänzlich entlang von Flurstück Nr. 326/2 räumlich besser in die Landschaft eingebunden	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Baumbepflanzung entlang des Grundstücks Flst.-Nr. 327 – Gmkg. Eltersdorf ist im Entwurf des B-Plans Nr. E 392 nicht mehr vorgesehen. Die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 327 wurde demzufolge reduziert. Eine Baumbepflanzung entlang des Grundstücks Flst.-Nr. 326/2 – Gmkg. Elters-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				werden.	dorf soll nicht vorgenommen werden.
			4.	Bereich Forsten Der Bereich Forsten ist von der Planung nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Postfach 619 91511 Ansbach	29.04.2014	1.	Es wird auf die Stellungnahme vom 14.12.2009 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die dort aufgeführten Hinweise zur Planung und Ausführung der Maßnahme wurden laut ALE Mittelfranken im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans nicht gewürdigt bzw. berücksichtigt. Es wird deshalb nochmals gebeten, die Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten bzw. zu würdigen. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			2.	Die Stellungnahme vom 14.09.2009 lautet wie folgt: Die Planung umfasst einen Teilbereich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Regnitztalradweges. Für den Bereich der Stadt Erlangen liegt darüber hinaus ein Gesamtkonzept für den Regnitztalradweg vor, das durch das ALE in Absprache mit dem Stadtplanungsamt erarbeitet worden ist. Dieses Gesamtkonzept liegt der Stadt vor. Es kann festgestellt werden, dass sich die Planung von der Trasse her an das Konzept anlehnt. Allerdings sieht das Konzept darüber hinaus vor, dass der Weg als kombinierter Weg ausgebaut werden soll, damit er gleichzeitig der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen kann. Diese weitergehende Funktion „Landwirtschaft“ bedingt jedoch, dass...	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			2.1.	Einmündungsradien fahrzeuggerecht ausgebildet werden,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entsprechenden Einmündungsradien wurden den landwirtschaftlichen Gliederzügen angepasst.
			2.2.	der Unterbau und die Breite des Planums entsprechend	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Hin-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				hergestellt werden müssen,	weis wird zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung wurde die Breite des Planums den landwirtschaftlichen Gliederzügen angepasst. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen bezüglich des Unterbaus erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
			2.3.	und dass geprüft werden sollte, ob angesichts der Mehrfachfunktion eine Fahrbahnbreite von 3,0 m ausreichend ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Nach erneuter Prüfung wurde das beidseitige Bankett von 0,5 m auf 0,75 m verbreitert. Gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Stand: Oktober 2005) ist bei einer Mehrfachnutzung von Schleppern und Fahrrädern eine Fahrbahnbreite von 3 m mit beidseitig befestigten Seitenstreifen von jeweils 0,75 m ausreichend. Bei Begegnungsfällen kann auf dem Bankett ausgewichen werden.
4.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	22.05.2014	1.	Wie der vorliegenden Planung zu entnehmen ist, sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betroffen. Grundsätzlich sollte eine Realisierung der Planung im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In den dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Grunderwerbsverhandlungen wird ein freihändiger Erwerb angestrebt. Der Bebauungsplan stellt darüber hinaus eine Rechtsgrundlage für ein ggf. notwendiges Enteignungsverfahren dar.
			2.	Bei der Realisierung der Planung ist sicherzustellen, dass vorhandene Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Baumaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
			3.	Weiterhin ist sicherzustellen, dass evtl. vorhandene Entwässerungseinrichtungen, wie z.B.: Drainagen, durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es wird deshalb empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den jeweiligen Grundstückseigentümern diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.	Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
			4.	Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass eine Randbe- grünung eingeplant ist. Hier wird gebeten, in die Pla- nung mit aufzunehmen, dass die nach dem Nachbar- recht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
	Bayer. Bauernverband Ortsverband Eltersdorf Egidienstraße 16 91058 Erlangen	26.05.2014 (Schreiben vom 22.05.2014)	1.	Die geplanten Radien der Streckenführung sind für landwirtschaftliche Gliederzüge zu eng bemessen. Es wird eine Anpassung gefordert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entsprechenden Radien wurden den landwirtschaft- lichen Gliederzügen angepasst.
			2.	Es fehlen Ausweichmöglichkeiten auf der gesamten Strecke. Es wird eine Ergänzung gefordert.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Begegnungsverkehr wird als so gering eingeschätzt, dass ein Ausweichen auf dem beidseitigen Bankett mit einer Breite von je 0,75 m möglich ist.
			3.	Es fehlt eine konkrete Angabe des zulässigen Gesamt- gewichtes in den schriftlichen Ausführungen, welche zuverlässig in der Bauausführung umgesetzt wird. Es wird eine Belastbarkeit von 40 t mit schriftlicher Bestäti- gung gefordert.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Wegetrasse wird für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Maximalgewicht von 40 t geplant und ausge- baut. Eine schriftliche Bestätigung wird als nicht erfor- derlich gesehen.
			4.	Die Streckenführung ist in der vorliegenden Form unge- eignet. Es wird auf die vom Ortsbeirat Eltersdorf vorge- schlagene alternative Trassenführung verwiesen. Vor allem im Bereich des von Nord nach Süd verlaufenden Wiesengrundwegs wird sehr hohes Gefahrenpotential für die Anwohner und die Verkehrsteilnehmer gesehen. Außerdem werden „künstliche“ und absichtliche Ver- kehrshinderungen in diesem Bereich gesehen, was die durchgängige Befahrbarkeit stark einschränken wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2013 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Pla- nungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da sie eine unwirtschaftliche Doppelerschließung darstellt und Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000€ erzeugt. Aus Sicht der Verwaltung wird ein Konflikt zwischen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr und Anliegerverkehr/spielenden Kindern auf dem Wiesengrundweg nicht erwartet. „Künstlichen“ und absichtlichen Verkehrsbehinderungen kann mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen entgegengewirkt werden.
			5.	Die Beschreibungen lassen nicht erkennen, wie die Fahrbahndecke beschaffen sein wird. Es wird eine bituminöse Befestigung gefordert – ein geschotterter Weg würde die angrenzenden Grünlandflächen verunreinigen.	Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt. In der Begründung des Bebauungsplanentwurfes ist der Fahrrad- und Fußweg als asphaltierte Fläche beschrieben. (vgl. 4.2.2. Wegeführung).
			6.	Der Hochwasserschutz für Eltersdorf ist durch das geplante Brückenbauwerk über den Hutgraben gefährdet. Es kann keine Simulation eines Hochwassers in den Unterlagen gefunden werden. Es wird eine Überprüfung gefordert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Überschwemmungsgebiet Hutgraben/Eltersdorfer Bach wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Überschwemmungsgebiet für das 100-jährige Hochwasser (HQ 100) wurde bereits im Plan vermerkt. Eine Gefährdung des Hochwasserschutzes für Eltersdorf durch das geplante Brückenbauwerk wird nicht gesehen. Die Brücke wird den Bachlauf ohne Stützen im Gewässer vollständig überspannen. Der aus den erforderlichen Geländeauffüllungen resultierende Retentionsraumverlust ist zeitgleich und vollständig innerhalb der Überschwemmungsgebiete auszugleichen.
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	24.04.2014		Keine weiteren Einwendungen.	Entfällt
6.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617	30.04.2014		Keine Äußerung.	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91511 Ansbach				
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
8.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
9.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	20.06.2014		Der „Lebensraum Regnitztal“ wird durch freilaufende Hunde und rücksichtslose Hundehalter total entwertet, zum Nachteil der Bauern und der Natur. Die Stadtverwaltung gibt zwar auf zahlreichen Schildern Ratschläge zum richtigen Verhalten, verzichtet aber auf jegliche Überwachung und hat wohl noch kein einziges Bußgeldverfahren durchgeführt. Im Bereich Eltersdorf gibt es durch bauliche Abschirmung eine kleine Ausnahme: hinter den Anwesen Eichenmüller-Pfister entlang dem Hutgraben bis zum Löselweiher hat sich bis heute ein relativ ruhiger Bereich erhalten. Den haben auch die Eltersdorfer Störche des Traditionshorstes auf dem „Storchen Haußner“ bemerkt und ruhen dort und führen ihre Jungen dorthin zur ersten Bodenlandung. Der geplante „Lückenschluss“ würde diesen Bereich	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der eingestellten Minimierungsmaßnahmen sind die durch den Radweg verbundenen Störwirkungen auf die betroffenen Bewohner des Traföhäuschens unerheblich. Weiterhin ist der Vorwurf, dass das Vorhaben den Landes-, Bundes- und EU-Gesetzen widersprechen würde nicht nachvollziehbar. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konnte durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausgeschlossen werden (siehe Anlage 3 zur Begründung: Erwidern der Stellungnahme durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Juli 2014).

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				zerteilen und seine biologische Funktion zerstören. Im weiteren Verlauf des „Lückenschlusses“ würde der Radweg die ehemalige Trafoturm-Station, Wiesengrundweg Nr. 10, tangieren. Sie ist nicht mehr im elektrischen Betrieb und wurde vor ca. 25 Jahren von der NUH zu Naturschutzzwecken erworben. Sie beherbergt mittlerweile alle aus dem Kirchturm ausgesperrten Dohlen, Schleiereulen, Turmfalken und Fledermäuse und ist bezüglich Störung besonders sensibel. Die vorgeschlagene Streckenführung des „Lückenschlusses“ wäre ein schwerer Schlag gegen die Natur und stünde im Widerspruch zu den Landes-, Bundes- und EU-Gesetzen und ist deshalb strikt abzulehnen.	
11.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
12.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	20.05.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt
14.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	07.05.2014		Einwendungen werden aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben. Die Stellungnahme vom 03.12.2009 wird aufrechterhalten, die wie folgt lautet: [...] Es wird darauf hingewiesen, dass der Regnitzradweg Bestandteil des Bayernnetzes für Radler und damit von überregionaler Bedeutung ist. Es wird darum gebeten, durch das Vorhaben bedingte Änderungen der Streckenführung des Radweges dem Ansprechpartner für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				das Bayernnetz für Radler bei der Regierung von Mittelfranken (Herr Rauh) zeitnah zu melden und auch während der Baumaßnahme für eine durchgängige Befahrbarkeit zu sorgen (evtl. Umleitung, entsprechende Beschilderung). [...] Ergänzend zu dieser Stellungnahme vom 03.12.2009 ist noch auf folgende Grundsätze in Kap. 4.4 des Landesentwicklungsprogramms Bayern – LEP – hinzuweisen, mit denen der Entwurf in Einklang steht: - Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. - Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden.	
15.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	14.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
16.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	21.05.2014		Keine Äußerung.	Entfällt.
17.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	19.05.2014		Hinweis auf Art. 8 Denkmalschutzgesetz: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 2 Bodendenkmäler sowie in die Begründung aufgenommen worden.
18.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	25.04.2014		Mit der Vorlage besteht Einverständnis.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
19.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 13.05.2014		Mit dem vorgelegten Entwurf besteht Einverständnis.	Entfällt.
20.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 12.05.2014	1.	<u>Redaktionelle Änderungen in der Begründung:</u> Das Überschwemmungsgebiet Hutgraben/Eltersdorfer Bach wurde mit Bekanntmachung vom 30.08.2011 vorläufig gesichert. In der Ziffer 5.2.4 der Begründung ist deshalb „faktisch ermittelt“ in „vorläufig gesichert“ zu ändern.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden in der Begründung an den betreffenden Stellen vorgenommen.
			2.	<u>Redaktionelle Ergänzung im Bebauungsplan und in der Begründung:</u> Weiterhin ist das Überschwemmungsgebiet Hutgraben/Eltersdorfer Bach nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen wurden in der Begründung und im Bebauungsplan an den betreffenden Stellen vorgenommen.
21.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	14.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
22.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	13.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
23.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	12.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
24.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	19.05.2014		Kein Einwand.	Entfällt.
25.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Email 05.05.2014		Der vorhabensrelevante Bereich befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Auch sonst sind nach Aktenlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Postfach 90041 Nürnberg			keine wahrzunehmenden Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes berührt. Für den Bereich Gewässerschutz und Abwasser gibt es keine Anmerkungen. Das Vorhaben befindet sich am Rande des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Regnitz sowie im faktisch ermittelten Überschwemmungsgebiet des Hutgrabens. Da höhengleich ohne Auffüllungen gebaut werden soll, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten und die Anmerkung aus dem Schreiben vom 01.12.2009 beachtet.	
26.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.